



## Leitfaden

### für die Durchführung der Wahlen 2016 bei Bezirken, Abschnitten und Unterabschnitten

Grundlagen: §§ 63 bis 72 NÖ Feuerweggesetz 2015 sowie § 55 bis 61 Dienst-, Wahl- und Geschäftsordnung der Feuerwehren und des NÖ Landesfeuerwehrverbandes (NÖ Feuerwehrrordnung)

#### 1. Wann wird gewählt?

Zwischen **15. Februar** und **15. März 2016**

#### 2. Wer wird gewählt?

- Bezirksfeuerwehrkommandant
- Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter
- Abschnittsfeuerwehrkommandant
- Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter
- Unterabschnittsfeuerwehrkommandant

#### 3. Wer beruft ein?

Die Wahlen werden von den amtierenden Funktionären spätestens **vier Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin** ausgeschrieben. Gemäß § 56 Abs. 5 NÖ FO ist der **Bezirksfeuerwehrkommandant** berechtigt die Wahlausschreibungen für die Feuerwehrabschnitte und Feuerwehrunterabschnitte seines Bereiches durchzuführen, es braucht dazu keine gesonderte Zustimmung eingeholt werden.

#### 4. Wer darf bei der Wahlversammlung anwesend sein?

- Wahlvorsitzender
- Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
- die Wahlberechtigten



## 5. Wahlleitung

Zur Durchführung der Wahlen sind Wahlleitungen zu bilden, diese bestehen aus:

### 5.1. Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten / -stellvertreters

- amtierender Bezirksfeuerwehrkommandant als Vorsitzender
- ältester, anwesender, nicht kandidierender aktiv Wahlberechtigter
- jüngster, anwesender, nicht kandidierender aktiv Wahlberechtigter

### 5.2. Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten / -stellvertreters

- amtierender Abschnittsfeuerwehrkommandant als Vorsitzender
- ältester, anwesender, nicht kandidierender aktiv Wahlberechtigte
- jüngster, anwesender, nicht kandidierender aktiv Wahlberechtigte

### 5.3. Wahl des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten

- amtierender Unterabschnittsfeuerwehrkommandant als Vorsitzender
- ältester, anwesender, nicht kandidierender aktiv Wahlberechtigte
- jüngster, anwesender, nicht kandidierender aktiv Wahlberechtigte

### 5.4. Vertretung des Wahlvorsitzenden

Der Wahlvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung entsprechend den Regelungen laut dem NÖ Feuerwehrgesetz 2015 vertreten.

### 5.5. Aufgaben der Wahlleitungen und des Wahlvorsitzenden

- Wahlvorsitzender:
  - leitet die Wahl,
  - überprüft die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht der Vorgesetzten,
  - kann Hilfskräfte einsetzen.
- Wahlleitung:
  - trifft Entscheidungen zu Wahlrecht und Wahlausübung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.



## 6. Wer hat aktives Wahlrecht (wer darf wählen)?

Feuerwehrkommandanten und Erste Feuerwehrkommandantstellvertreter der jeweiligen Hierarchieebene.

Das aktive Wahlrecht dürfen nur **Feuerwehrmitglieder** ausüben, die **im Wählerverzeichnis** eingetragen sind.

- Das Wahlrecht ist **persönlich** auszuüben.
- Jeder Wahlberechtigte hat nur **eine Stimme**.

## 7. Wer hat passives Wahlrecht (wer kann gewählt werden)?

Feuerwehrmitglieder, die im aktiven Dienst stehen, die eine der folgenden Funktionen innehaben und für die ein **schriftlicher Wahlvorschlag eines aktiv Wahlberechtigten des jeweiligen Bereiches** beim Wahlvorsitzenden abgegeben wurde:

- Bezirksfeuerwehrkommandant
- Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter
- Abschnittsfeuerwehrkommandant
- Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter
- Unterabschnittsfeuerwehrkommandant
- Feuerwehrkommandant
- Erster Feuerwehrkommandantstellvertreter

## 8. Welche Ausbildungsvoraussetzungen müssen erfüllt werden?

Für **Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten** ist bei der Erstwahl die mit dem Modul „**Abschluss Feuerwehrkommandant (ASM20)**“, **ab Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter** ist die mit dem Modul „**Abschluss Höhere Feuerwehrausbildung (ASMHF)**“ (früher Höherer Feuerwehrlehrgang) abgeschlossene Ausbildung nachzuweisen.

Bei **Erstwahl** gilt folgende Ausnahme:

Hat der zu Wählende die erforderliche modulare Ausbildung noch nicht abgeschlossen, kann er trotzdem gewählt werden, wenn er sich verpflichtet, die erforderlichen Module innerhalb von **zwei Jahren nachzuholen**.



## 9. Ablauf der Wahl

Die **Wahl** einer jeden Funktion ist **getrennt** und **geheim vorzunehmen**. An der Wahlversammlung dürfen außer dem Wahlvorsitzenden und Funktionären des NÖ Landesfeuerwehrverbandes nur die Wahlberechtigten und Hilfskräfte teilnehmen.

### 9.1. Wahlvorsitzender

- a) für die Wahlen des Bezirksfeuerwehrkommandanten und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters:

Vorsitzender ist der amtierende Bezirksfeuerwehrkommandant.

- b) für die Wahlen des Abschnittsfeuerwehrkommandanten und Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter:

Vorsitzender ist der amtierende Abschnittsfeuerwehrkommandant.

- c) für die Wahlen des Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten:

Vorsitzender ist der amtierende Unterabschnittsfeuerwehrkommandant.

Der **Wahlvorsitzende** wird im Falle seiner **Verhinderung** entsprechend den **gesetzlichen Regelungen vertreten**.

### 9.2. Wählerverzeichnis

Es ist ein **Wählerverzeichnis für den jeweiligen Wahlbereich** aufzulegen. Das Wählerverzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

- Fortlaufende Nummer
- Feuerwehr
- Zu- und Vorname des Wahlberechtigten
- Geburtsdatum

Das **Wählerverzeichnis** ist am Orte der Wahlversammlung, eine **halbe Stunde vor Beginn**, zur Einsichtnahme aufzulegen. Innerhalb dieser Frist können die Wahlberechtigten Einsicht nehmen und Unrichtigkeiten beseitigt werden. Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Personen können bei der Wahlleitung niederschriftlich zu Protokoll gegeben werden. Über solche Einsprüche entscheidet die Wahlleitung vor der Wahlhandlung endgültig. Das Wählerverzeichnis ist entsprechend richtig zu stellen.



### 9.3. Wahlvorschläge

Vor Beginn der Wahl sind für jeden zu Wählenden **Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlvorsitzenden** einzubringen. Diese sind im Wahlprotokoll schriftlich festzuhalten. Wahlvorschläge dürfen nur aktiv Wahlberechtigte einbringen. Die Vorgeschlagenen können sich dazu äußern.

Der **Wahlvorsitzende** hat die **Voraussetzungen** für das passive Wahlrecht zu **prüfen** und im Wahlmeldeblatt zu bestätigen. Sollten die Voraussetzungen für einen Vorgeschlagenen nicht vorliegen, ist der Vorschlag ungültig. Dies ist im Wahlmeldeblatt zu vermerken.

Voraussetzungen sind:

- schriftlicher Wahlvorschlag aus dem Kreis der aktiv Wahlberechtigten,
- erfolgreicher Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung
- eine der nachstehenden Funktionen im jeweiligen Bereich innehaben:
  - Bezirksfeuerwehrkommandant
  - Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter
  - Abschnittsfeuerwehrkommandant
  - Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter
  - Unterabschnittsfeuerwehrkommandant
  - Feuerwehrkommandant
  - Erster Feuerwehrkommandantstellvertreter.

### 9.4. Diskussion

Eine **Diskussion** ist, falls diese gewünscht wird, in **Abwesenheit aller Vorgeschlagenen** durchzuführen.

### 9.5. Hilfsmittel

- **Stimmzettel**, müssen gleiches Aussehen haben (Größe und Farbe),
- **Kuverts**, müssen undurchsichtig sein,
- **Wahlurne** (keine Feuerwehrmütze oder Hut!),
- zumindest eine **Wahlzelle**, damit eine geheime Wahl gewährleistet ist.

Bei der Anzahl der Kuverts und Stimmzettel ist auf eine eventuelle Stichwahl Rücksicht zu nehmen.



### 9.6. Wann ist die Wahlversammlung beschlussfähig?

Die Wahlversammlung ist **beschlussfähig**, wenn **mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder** anwesend ist. Sind weniger als mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend, so ist eine mindestens eine halbe Stunde später stattfindende Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder beschlussfähig.

Muss bei der Durchführung einer Wahl eine halbe Stunde zugewartet werden, so ist dies im Wahlprotokoll zu vermerken.

### 9.7. Wahlvorgang

- Die Wahlen sind in folgender Reihenfolge getrennt und geheim vorzunehmen.
  - Bezirksfeuerwehrkommandant,
  - Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter
  - Abschnittsfeuerwehrkommandant
  - Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter
  - Unterabschnittsfeuerwehrkommandant

Wer bereits in eine Funktion gewählt ist, kann in eine weitere Funktion nicht mehr gewählt werden.

- Vor Beginn der Wahl überzeugt sich der Wahlvorsitzende, dass die Wahlurne leer ist.
- Zuerst geben die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlleitung die Stimme ab. Sodann werden die Wahlberechtigten einzeln anhand des Wählerverzeichnis zur Abstimmung aufgerufen. Sie erhalten Stimmzettel und Kuvert.
- Nach Abschluss der Stimmenabgabe ist die Wahlurne durchzuschütteln und vom Wahlleiter zu öffnen.
- Auszählung der abgegebenen Kuverts, deren Anzahl ist im Wahlmeldeblatt als abgegebene Stimmen festzuhalten
- Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel durch die Wahlleitung

Stimmzettel ist gültig, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welcher Wahlwerber gewählt wurde,



Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen Namen aufweist, welcher nicht auf einen schriftlichen Wahlvorschlag aufscheidet oder er mehrere Namen aufweist, auch wenn sie schriftlichen Wahlvorschlägen entsprechen,

leere Kuverts zählen als ungültige Stimmen.

- Der Wahlleiter stellt nach jedem Wahlgang fest:
  - a) Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
  - b) Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
  - c) Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
  - d) Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen.
- **Gewählt** ist, wer **mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen** auf sich vereinigt.

Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit, so ist eine **Stichwahl** zwischen jenen Kandidaten vorzunehmen, die die höchste und zweithöchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen.

- Es entscheidet das **Los**
  - bei Stimmengleichheit von zwei Kandidaten,
  - über die Zulassung zur Stichwahl bei mehr als zwei Kandidaten bei Stimmengleichheit mehrerer,
  - wenn die Stichwahl Stimmengleichheit ergibt.

Das Los ist jeweils vom jüngsten anwesenden wahlberechtigten Feuerwehrmitglied zu ziehen.

### 9.8. Wahlannahme

Nach Durchführung der Wahl hat der Wahlleiter den **Gewählten** zu **fragen**, ob er die **Wahl annimmt**. Ist der Wahlleiter selbst der Gewählte so stellt das älteste Mitglied der Wahlleitung diese Frage an den Gewählten.

Die Zustimmung des Gewählten kann bei dessen Abwesenheit auch in anderer Form eingeholt werden. Die Angelobung kann dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, ist dieser Wahlvorgang zu wiederholen.

**Nach Annahme der Wahl übernimmt der Gewählte die Funktion.**



Die Angelobung der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter und der Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten erfolgt durch den jeweils vorgesetzten Funktionär des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

Die Angelobung des Bezirksfeuerwehrkommandanten erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch den Landesfeuerwehrkommandanten.

Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, dass ich die Aufgaben, die mir aufgrund des NÖ Feuerwehrgesetzes übertragen wurden, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden, ebenso werde ich die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze und die auf ihnen beruhenden Verordnungen und Weisungen beachten.“

## 10. Niederschrift (Wahlprotokoll), Wahlmeldeblatt

**Jede Wahlhandlung** ist in einer **Niederschrift (Wahlmeldeblatt)** festzuhalten.

Wählerverzeichnis, Stimmzettel und schriftliche Wahlvorschläge sind zumindest bis nach Ende der Einspruchsfrist (zwei Wochen ab dem ersten Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses) gesichert aufzubewahren.

Inhalt der Niederschrift:

- Mitglieder der Wahlleitung
- Zeitpunkt der Wahl (Beginn, Ende)
- Einsprüche gegen Wählerverzeichnis
- Anzahl aktiv Wahlberechtigte
- Anzahl der erschienenen Wähler
- Wahlvorschläge (Namen)
- Anzahl gültige / ungültige Stimmen / Stimmen je Wahlvorschlag
- Angaben zur Person des Gewählten

Die **Niederschrift** (Wahlmeldeblatt) ist von allen Mitgliedern der Wahlleitung **elektronisch in FDISK** (mit Login der jeweiligen Person) zu **unterschreiben**. Anschließend ist das Wahlmeldeblatt abzusenden.





## 11. Funktionsdauer

Die **Funktionsdauer** beträgt **5 Jahre**.

Die Funktion **erlischt früher**:

- a) **Zurücklegung** der Funktion, dies ist schriftlich dem jeweils Vorgesetzten mitzuteilen.
- b) bei **Vollendung des 65. Lebensjahres**, oder bei **sonstigem Ausscheiden** aus dem **aktiven** Feuerwehrdienst,
- c) **Verlust der persönlichen Eignung** für den aktiven Feuerwehrdienst,
- d) bei **Erstgewählten zwei Jahre** nach der Wahl, wenn
  - o der **Unterabschnittskommandant** bis dahin seine Ausbildung nicht mit dem Modul „**Abschluss Feuerwehrkommandant (ASM20)**“ abgeschlossen hat,
  - o **ab dem Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter** bis dahin seine Ausbildung nicht mit dem Modul „**Abschluss Höhere Feuerwehrausbildung (ASMHF)**“ (früher Höherer Feuerwehrlehrgang) abgeschlossen hat,
- e) **Enthebung von der Funktion** gemäß § 68 Abs. 2 und § 83 Abs. 5 NÖ FG 2015,
- f) automatisch, wenn die **Funktion des Gewählten als Feuerwehrkommandant bzw. –stellvertreter** innerhalb einer **Frist von 5 Jahren ab der Erstwahl** (BFKDT, BFKDTSTV, AFKDT, AFKDTSTV oder UAFKDT) **erlischt**.

Für den Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten gilt dies auch im Fall der Wiederwahl

Diese Regelung gilt nicht für Funktionäre die bereits vor der Wahl 2016 eine solche Funktion innegehabt haben.

## 12. Wahlanfechtung

Das Wahlergebnis kann von jedem Wahlwerber (Kandidaten), der behauptet in seinem passiven Wahlrecht verletzt worden zu sein, durch Beschwerde angefochten werden.

Die Anfechtung kann wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses oder wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren erfolgen.

Die Beschwerde muss schriftlich binnen zwei Wochen, ab dem ersten der Tag Bekanntgabe des Wahlergebnisses, beim Vorsitzenden der Wahlleitung eingebracht wer-



den. Die Beschwerde muss einen begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines Teiles davon enthalten.

Der Wahlvorsitzende muss die Wahlunterlagen an den Landesfeuerwehrerrat zur Entscheidung übergeben.

Der Landesfeuerwehrerrat entscheidet endgültig mit Bescheid.

Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht binnen vier Wochen möglich.



## Muster Einladung Wahlversammlung Bezirk

Unter Hinweis auf § 64 Abs. 1 Z. 2 des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 und § 56 Abs. 5 NÖ Feuerwehrrordnung werden alle Feuerwehrkommandanten, erste Feuerwehrkommandantenstellvertreter, der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandantenstellvertreter und die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes ..... zu der am

.....  
**in** .....

stattfindenden Wahlversammlung für den Bezirk ..... eingeladen.

Es werden der Reihenfolge nach gewählt:

1. Bezirksfeuerwehrkommandant
2. Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter
3. Abschnittsfeuerwehrkommandant
4. Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter
5. Unterabschnittsfeuerwehrkommandant

Die Wahlen werden gemäß den Bestimmungen der §§ 65 und 72 NÖ FG 2015, sowie der §§ 55 bis 61 NÖ Feuerwehrrordnung durchgeführt.

Auf die Bestimmungen im § 65 Abs. 5 NÖ FG 2015 – Beschlussfähigkeit - wird im Besonderen hingewiesen.

Wahlvorschläge sind getrennt für jede Funktion aus dem Kreise der aktiv Wahlberechtigten bis zum Beginn der Wahlhandlung beim jeweiligen Vorsitzenden der Wahlleitung abzugeben.

Adjustierung: Dienstbekleidung I

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Der Bezirksfeuerwehrkommandant:

Name, Dienstgrad

